

Vorentwurf vom 19. Juni 2017

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 65bis der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst*¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Folgendes festzulegen:

- a) die Zusammensetzung des Justizrates und die Art der Bezeichnung seiner Mitglieder;
- b) die Organisation des Justizrates;
- c) die durch den Justizrat ausgeübte administrative Aufsicht;
- d) die durch den Justizrat ausgeübte disziplinarische Aufsicht;
- e) den Rechtsmittelweg gegen die disziplinarischen Entscheide;
- f) die Beziehungen des Justizrates zum Grossen Rat, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft;
- g) die Mitarbeit des Justizrates bei den richterlichen Wahlen.

Art. 2 Status des Justizrates

¹ Der Justizrat ist das Aufsichtsorgan:

- a) der kantonalen Gerichtsbehörden gemäss dem Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG);
- b) der Staatsanwaltschaft.

² Bei der Ausübung seiner Aufgabe respektiert er den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, der Richter-Stellvertreter, der Laienbeisitzer, der Staatsanwälte, der Substitute sowie der ausserordentlichen Richter und Staatsanwälte.

³ Der Rat ist gegenüber der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt unabhängig.

⁴ Die Oberaufsicht des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Art. 3 Vorbehalte zum Gesetz

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:

- a) Verwaltungsdirektion, der internen Organisation und der Leitung der Gerichte und Ämter der Staatsanwaltschaft;
- b) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte sowie der Aufsicht über das administrative Personal der Ämter der Staatsanwaltschaft;
- c) Finanzkontrolle der Geschäftsführung und des Finanzhaushalts der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft.

2. Kapitel: Zusammensetzung des Justizrates und Art der Bezeichnung seiner Mitglieder

Art. 4 Zusammensetzung

Der Justizrat zählt neun Mitglieder, davon vier Mitglieder von Amtes wegen, fünf vom Grossen Rat gewählte Mitglieder sowie neun Suppleanten.

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 5 Mitglieder von Amtes wegen

¹ Von Amtes wegen Mitglieder sind:

- a) der Generalstaatsanwalt;
- b) der Präsident des Walliser Anwaltsverbands;
- c) der Präsident des Kantonsgerichts;
- d) der Präsident der Justizkommission.

² Im Falle von Verhinderung, Ausstand oder Beendigung der Tätigkeit oder Funktion wird:

- a) der Generalstaatsanwalt durch seinen Adjunkten vertreten;
- b) der Präsident des Anwaltsverbands durch den Vizepräsidenten vertreten;
- c) der Präsident des Kantonsgericht durch den Vizepräsidenten vertreten;
- d) der Präsident der Justizkommission durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 6 Gewählte Mitglieder und Suppleanten

¹ In der Session nach der konstituierenden Session wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) einen Anwalt, auf Vorschlag des Vorstand des Walliser Anwaltsverbands;
- b) einen erstinstanzlichen Richter, auf Vorschlag der Konferenz der erstinstanzlichen Richter;
- c) einen Staatsanwalt, auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft;
- d) zwei Vertreter der Zivilgesellschaft mit Fachkenntnissen, auf Vorschlag des Staatsrates.

² Des Weiteren wählt der Grosse Rat für den Fall der Verhinderung, des Ausstands oder der Beendigung der Tätigkeit oder des Amtes gemäss Verfahren nach Absatz 1 die Suppleanten der gewählten Mitglieder.

³ Im Rahmen des Wahlverfahrens verfügt der Grosse Rat über ein Vetorecht; er kann jedoch keine Gegenvorschläge einbringen.

⁴ Die Mitglieder und Suppleanten treten ihr Amt am 1. des Monats nach ihrer Wahl an.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

Falls die Beschlussfähigkeit aufgrund von Verhinderung oder Ausstand mehrerer Mitglieder und Suppleanten nicht erreicht werden kann, wählt der Grosse Rat auf Vorschlag der Justizkommission ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder.

3. Kapitel: Organisation des Justizrates

Art. 8 Grundsatz

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen legt der Justizrat in einem Reglement seine Organisation und Arbeitsweise sowie die Organisation und Führung der Archive fest.

Art. 9 Präsidium

¹ Der Justizrat ernennt aus seinen Reihen den Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese können einmal in ihrem Amt bestätigt werden.

² Der Präsident vertritt den Justizrat gegen aussen.

Art. 10 Mitglieder und Suppleanten

¹ Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das feierliche Gelöbnis auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. Sie leisten den Eid oder das feierliche Gelöbnis vor dem Büro des Grossen Rates. Der Wortlaut der Eidesformel und des feierlichen Gelöbnisses ist im Reglement des Grossen Rates festgehalten.

² Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über Tatsachen zu wahren, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Der Justizrat gilt als vorgesetzte Behörde, die für die Entbindung ihrer Mitglieder vom Amtsgeheimnis zuständig ist.

³ Die Mitglieder und Suppleanten des Justizrates legen bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung die im Organisationsreglement umschriebenen Interessenbindungen offen. Der Präsident des Justizrates erstellt ein öffentlich einsehbares Register mit den erteilten Angaben und veröffentlicht es auf der offiziellen Website des Justizrates.

Art. 11 Entschädigung

¹ Der Präsident des Justizrates erhält ein Pauschalhonorar von jährlich 5'000 Franken.

² Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung.

³ Die übrigen Mitglieder erhalten folgende Amtsentschädigung:

a) 700 Franken pro Tag;

b) 350 Franken pro Halbtage;

c) 80 Franken pro Stunde, bis zu drei Stunden.

⁴ Die Reiseentschädigungen werden gemäss Beschluss über die Kommissionsentschädigungen festgelegt.

Art. 12 Ausstand

¹ Die Vertreter der Judikative müssen in den Ausstand treten, wenn die Ausübung der disziplinarischen Aufsicht einen Richter betrifft.

² Die Vertreter der Staatsanwaltschaft müssen in den Ausstand treten, wenn die Ausübung der disziplinarischen Aufsicht einen Staatsanwalt betrifft.

³ Darüber hinaus gelten für die Mitglieder des Justizrates analog die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) betreffend den Ausstand.

Art. 13 Sitz

Der Justizrat hat seinen Sitz in Sitten.

Art. 14 Entscheide

¹ Der Justizrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden.

³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Die Sitzungen des Justizrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Vorbehalten bleibt jedoch im Disziplinarverfahren die Möglichkeit für den verzeigten Magistraten, ausdrücklich und unwiderruflich die Durchführung einer öffentlichen Beratung zu verlangen.

Art. 15 Delegation von Aufgaben

Der Justizrat kann die Instruktion von Verfahren und die Vorbereitung der Entscheide an einen oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 16 Sekretariat

¹ Das Sekretariat unterstützt den Justizrat in administrativer und juristischer Hinsicht.

² Das Departement, das für die Beziehungen mit den Gerichtsbehörden zuständig ist, stellt dem Justizrat die benötigten Juristen und das benötigte administrative Personal zur Verfügung.

³ Die Juristen und das administrative Personal unterstehen der Führung:

a) des Präsidenten des Justizrates;

b) des Mitglieds oder der Mitglieder, die mit der Instruktion eines Verfahrens oder der Vorbereitung eines Entscheids betraut sind.

Art. 17 Berichte

¹ Auf Vorschlag des Präsidenten verabschiedet der Justizrat seinen Tätigkeitsbericht und die ergänzenden Berichte.

² Er legt die Form des Berichts und das Ausmass der Publikation fest.

Art. 18 Information

Der Justizrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

4. Kapitel: Administrative Aufsicht

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft unterstehen der administrativen Aufsicht des Justizrates.

² Von der administrativen Aufsicht ausgeschlossen sind:

- a) die Anwendung von formellem und materiellem Recht bei der Behandlung von Gerichtsakten;
- b) die Haushaltsführung.

³ Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass:

- a) die Aufgaben, die den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zufallen, gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich ausgeführt werden;
- b) die Richter und Staatsanwälte ihre Aufgabe mit Würde, Strenge, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Menschlichkeit ausüben.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kontrolle, die das Kantonsgericht, der Doyen der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte über die interne Organisation der Gerichte und der Ämter der Staatsanwaltschaft ausüben, wie dies in der Spezialgesetzgebung sowie in den Anweisungen und Richtlinien des Kantonsgerichts und des Generalstaatsanwalts vorgesehen ist.

Art. 20 Ausübung der administrativen Aufsicht

¹ Der Justizrat übt von Amtes wegen die administrative Aufsicht aus und stützt sich dabei auf die von ihm gesammelten Informationen.

² Er muss insbesondere:

- a) die Berichte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft prüfen;
- b) Anzeigen gegen Richter und Staatsanwälte behandeln.

³ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft stellen dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die dieser zur Ausübung der administrativen Aufsicht benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegengehalten werden.

⁴ Liegt ein Sachverhalt vor, der nach Ansicht des Justizrates Anlass zu einer Strafe geben könnte, so eröffnet er ein Disziplinarverfahren. Er informiert das Kantonsgericht respektive das Büro der Staatsanwaltschaft.

Art. 21 Eingriffsmittel

Der Justizrat kann namentlich:

- a) eine Untersuchung anordnen, um Sachverhalte abzuklären;
- b) die Inspektion eines Gerichts oder eines Amtes der Staatsanwaltschaft vornehmen, sofern er dies nach der Verwaltungskontrolle für nötig hält;
- c) allgemeine Richtlinien herausgeben, Weisungen erteilen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu verbessern oder aber um die Ausübung der administrativen Aufsicht zu vereinfachen;
- d) dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz unterbreiten.

Art. 22 Bericht

¹ Der Justizrat fasst seine Tätigkeit im Bereich der administrativen Aufsicht in einem Tätigkeitsbericht zusammen, den er dem Grossen Rat unterbreitet.

² Wenn im Tätigkeitsbericht Informationen zum Ergebnis einer Untersuchung enthalten sind, müssen das betroffene Gericht oder das betroffene Amt der Staatsanwaltschaft, das Kantonsgericht oder das Büro der Staatsanwaltschaft und allenfalls die betroffenen Personen Stellung beziehen können und dürfen verlangen, dass ihre Aussagen in den Bericht integriert werden.

5. Kapitel: Disziplinarische Aufsicht

Art. 23 Grundsatz

Gegen den Richter oder Staatsanwalt, der seine Dienstpflichten absichtlich oder fahrlässig verletzt, können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Art. 24 Verfahren

¹ Eine Disziplinarstrafe kann nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden. Die betroffene Person wird über die Eröffnung des Verfahrens informiert.

² Die Untersuchung wird vom Präsidenten des Justizrates oder einem vom Präsidenten bestimmten Mitglied durchgeführt.

³ Die betroffene Person wird mündlich angehört. Zum Ende der Untersuchung kann sie eine Rechtsschrift einreichen oder eine ergänzende Untersuchung verlangen.

⁴ Der Untersuchungsleiter stellt dem Justizrat anschliessend seinen Schlussbericht zu.

⁵ Im Übrigen kommt das VVRG zur Anwendung.

Art. 25 Verjährung

Artikel 37 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (PersG) gilt sinngemäss für die Verjährung.

Art. 26 Disziplinarstrafen

¹ Es können die im PersG vorgesehenen Disziplinarstrafen verhängt werden.

² Bei einem leichten Verschulden kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden.

Art. 27 Zuständigkeit a) Grosser Rat

¹ Wenn der Justizrat am Ende seiner Untersuchung feststellt, dass der Sachverhalt die disziplinarische Abberufung eines vom Grossen Rat gewählten Richters oder Staatsanwalts (Justizmagistrat) rechtfertigt, leitet er die Akte an den Grossen Rat weiter, der diese der Justizkommission zur Stellungnahme unterbreitet.

² Die Justizkommission prüft die Akte, hört die betroffene Person an und macht dem Plenum einen Vorschlag.

³ Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und die Abstimmung wird geheim durchgeführt.

⁴ Wird eine disziplinarische Abberufung abgelehnt, weist der Grosse Rat die Akte an den Justizrat zurück, der damit in dieser Sache zuständig ist.

Art. 28 b) Justizrat

Der Justizrat ist dafür zuständig:

a) die Disziplinarstrafen zu verhängen, die nicht in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen;

b) von einer Disziplinarstrafe abzusehen.

Art. 29 Provisorische Suspendierung

¹ Steht von vornherein fest, dass eine disziplinarische Abberufung unvermeidlich ist, kann der Justizrat die betroffene Person im Sinne einer vorsorglichen Massnahme suspendieren.

² Darüber hinaus kann er eine teilweise oder vollständige Einstellung der Lohnzahlung verfügen.

³ Für die Dauer der Suspendierung bleibt die betroffene Person den Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen.

⁴ Stellt sich die Suspendierung als ungerechtfertigt heraus, wird die betroffene Person wieder in ihre Rechte eingesetzt. Dies deckt namentlich den ihr entstandenen Lohnausfall ab. Vorbehalten bleiben ihre Schadenersatzforderungen.

Art. 30 Bericht

Der Justizrat fasst seine Tätigkeit im Bereich der disziplinarischen Aufsicht in einem Tätigkeitsbericht an den Grossen Rat zusammen, wobei er darauf achtet, dass die Öffentlichkeit die Identität der betroffenen Personen nicht erfährt.

Art. 31 Vollzug

Der Justizrat informiert das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Disziplinarverfahrens und sorgt für den Vollzug der verhängten Disziplinarstrafen.

6. Kapitel: Rechtsmittelweg gegen disziplinarische Entscheide

Art. 32 Grundsatz

Bei der Rekurskommission kann gegen folgende Entscheide Beschwerde eingereicht werden:

a) die Verfahrensbeschlüsse des Untersuchungsleiters;

b) die Entscheide des Justizrates;

c) die vom Grossen Rat verhängte disziplinarische Abberufung.

Art. 33 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission zählt drei Mitglieder und zwei Suppleanten, die vom Grossen Rat gewählt und vereidigt werden.

² Im Kanton amtierende Richter und Staatsanwälte können nicht gewählt werden.

³ Die Mitglieder und Suppleanten müssen ein Anwaltsdiplom vorweisen können. Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.

⁴ Die Rekurskommission legt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest.

Art. 34 Kanzlei

Der Präsident der Rekurskommission kann einen juristischen Schreiber mit der Behandlung einer bestimmten Sache beauftragen.

Art. 35 Entschädigung

Die Mitglieder der Rekurskommission und der juristische Schreiber erhalten zusätzlich zu den Reisespesen folgende Entschädigungen:

- a) 700 Franken pro Tag;
- b) 350 Franken pro Halbtage;
- c) 80 Franken pro Stunde, bis zu drei Stunden.

Art. 36 Verfahren

Es gilt das im VVRG verankerte Verfahren bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ans Kantonsgericht.

7. Kapitel: Beziehungen des Justizrates zum Grossen Rat, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

1. Abschnitt: Beziehungen zum Grossen Rat

Art. 37 Budget – Jahresrechnung

¹ Der Justizrat unterbreitet dem Grossen Rat über den Staatsrat seinen Budgetentwurf.

² Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsrat und dem Justizrat kann letzterer über seinen Präsidenten direkt an den Grossen Rat gelangen. Der Präsident des Justizrates kann ermächtigt werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen.

³ Die Jahresrechnung untersteht der Kontrolle des kantonalen Finanzinspektorates, soweit es die Oberaufsicht des Grossen Rates verlangt.

Art. 38 Tätigkeitsbericht und ergänzende Berichte

¹ Der Justizrat legt dem Grossen Rat seinen Tätigkeitsbericht auf die Junisession hin vor.

² Zudem erstattet er ihm jedes Mal Bericht, wenn die Situation dies verlangt oder der Grosse Rat ihn dazu auffordert.

³ Die Justizkommission prüft die an den Grossen Rat adressierten Berichte des Justizrates. Der Präsident des Justizrates stellt seinen Bericht vor und beantwortet die ihm gestellten Fragen.

Art. 39 Informationsrecht der Justizkommission

Die Bestimmungen des GORBG zum Informationsrecht im Rahmen der Beziehungen zwischen den parlamentarischen Kommissionen und dem Staatsrat gelten analog für die Beziehungen zwischen der Justizkommission und dem Justizrat.

Art. 40 Oberaufsicht über den Justizrat

Die Bestimmungen des GORBG und des Reglements des Grossen Rates zur Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden gelten analog für die Oberaufsicht, die der Grosse Rat über den Justizrat ausübt.

Art. 41 Beziehungen zu einer parlamentarischen Untersuchungskommission

Setzt der Grosse Rat aufgrund schwerer Vorkommnisse in der Rechtspflege eine Untersuchungskommission ein, kann der Präsident des Justizrates an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 42 Meinungs Austausch

Der Justizrat tauscht sich regelmässig mit der Justizkommission über aktuelle Fragen zu den Gerichtsbehörden aus.

2. Abschnitt: Beziehungen zu den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Art. 43 Grundsatz

Die Beziehungen des Justizrates zu den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden hauptsächlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur administrativen Aufsicht, der disziplinarischen Aufsicht und der Mitarbeit bei den richterlichen Wahlen geregelt.

Art. 44 Tätigkeitsberichte

¹ Dem Justizrat werden folgende Berichte nach deren Annahme übermittelt:

- a) die Berichte über die Rechtspflege
- b) der Jahresbericht der Staatsanwaltschaft.

² Vorbehalten bleiben die Gesetzesbestimmungen, die dem Kantonsgericht und dem Generalstaatsanwalt vorschreiben, diese Berichte über den Staatsrat an den Grossen Rat zu richten.

Art. 45 Vorgängige Anhörung

Bevor der Justizrat allgemeine Richtlinien über die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 21 Bst. c) erlässt oder dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz (Art. 21 Bst. d) unterbreitet, hört er das Kantonsgericht, die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden oder die Staatsanwaltschaft an.

8. Kapitel: Mitarbeit des Justizrates bei den richterlichen Wahlen

Art. 46 Grundsatz

Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag des Justizrates und aufgrund eines Berichts der Justizkommission vom Grossen Rat gewählt.

Art. 47 Verfahren

¹ Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann zudem die Stelle über weitere Medien ausschreiben.

² In der Anzeige wird angegeben, dass die Bewerbungen innert einer Frist von 30 Tagen beim Justizrat einzureichen sind.

³ Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an die Ehrbarkeit und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind;
- b) Er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG;
- c) Er bewertet die Bewerbungen;
- d) Er hört die Kandidaten, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen, an;
- e) Er unterbreitet seine Vorschläge dem Grossen Rat.

9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Änderung geltenden Rechts

1. Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 (SR/VS 160.5) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Bst. f neu Gerichte

Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter sein:

f) die vollamtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft.

2. Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (SR/VS 171.1) wird wie folgt geändert:

Art. 131 Abs. 1 Justizkommission

¹ Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht kann die Justizkommission namentlich:

- a) die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Mitglieder der Gerichtsbehörden anhören, dies grundsätzlich nach Kontaktnahme mit *dem Generalstaatsanwalt*, dem Präsidenten des Kantonsgerichts und dem Präsidenten des Justizrates;
- b) die Herausgabe der Verwaltungsdossiers *der Staatsanwaltschaft*, der Gerichtsbehörden und *des Justizrates* verlangen und in sie Einsicht nehmen.

Art. 133 Abs. 1 Bst. e Parlamentarische Untersuchungskommission

¹ Die Untersuchungskommission handelt im weitesten Sinne im Rahmen ihrer Untersuchungsgewalt, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen aufzuklären. Sie kann namentlich:

- e) die Herausgabe aller Akten der kantonalen Verwaltung und des Staatsrates sowie der Verwaltungsdossiers *der Staatsanwaltschaft*, der Gerichtsbehörden und *des Justizrates* verlangen;

Art. 135 Abs. 3 Entbindung vom Amtsgeheimnis

³ Beim Begehren der Justizkommission steht die entsprechende Befugnis *dem Generalstaatsanwalt*, *respektive* dem Präsidenten des Kantonsgerichts und *dem Präsidenten des Justizrates* zu.

Art. 136 Abs. 1 Einsichtnahme in die Akten

¹ Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135, Absätze 2 und 3 und nach Anhören des Staatsrates, *des Generalstaatsanwaltes*, *des* Präsidenten des Kantonsgerichts *oder des* *Präsidenten des Justizrates* in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.

Art. 137 Abs. 2 Sonderfall

² Die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Staatsrates, *des Generalstaatsanwaltes*, des Präsidenten des Kantonsgerichts *oder des* *Präsidenten des Justizrates*, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 14 dieses Gesetzes unterstehen.

3. Das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SR/VS 173.1) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Jugendgericht

³ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus, legt den Verwaltungssitz *des Jugendgerichts* fest und bezeichnet den Doyen

Art. 24 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

Art. 25 Abs. 2 und 3 Beziehungen zum Grossen Rat

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 31bis Allgemeine Pflichten der Richter und Staatsanwälte

Die Richter und Staatsanwälte:

- a) sind unabhängig und unparteiisch;
- b) üben ihre Aufgabe mit Würde, Strenge, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Menschlichkeit aus;
- c) sind ans Amtsgeheimnis gebunden;
- d) sind an die Verschwiegenheitspflicht gebunden;
- e) halten ihre Rechtskenntnisse auf dem neuesten Stand und vertiefen sie.

Art. 32 Aufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal aus. Gemäss dem Organisationsreglement über die Walliser Gerichte ist es zuständig, disziplinarische Massnahmen in erster Instanz und als Beschwerdeinstanz auszusprechen.

² Das Büro der Staatsanwaltschaft übt *die gleiche* Aufsicht über das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen *das administrative Personal* getroffenen Disziplinarentscheide.

³ *Vorbehalten bleibt die interne Kontrolle über die Gerichte und die Ämter der Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes über den Justizrat.*

Art. 33 Disziplinarstrafen

Es gelten analog die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (PersG) zu:

a) den Disziplinarmaßnahmen (Art. 30 PersG);

b) dem Disziplinarverfahren (Art. 34 PersG);

a) den vorsorglichen Massnahmen (Art. 35 PersG);

d) dem Rechtsweg gegen den Entscheid zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und denjenigen über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 36 Abs. 1 PersG);

e) der Verjährung (Art. 37 PersG).

Art. 34 Abs. 2 Beendigung der Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Substitut

² Aus wichtigen Gründen kann die Wahl- oder Ernennungsbehörde die Tätigkeiten eines Magistraten jederzeit beenden. *Vorbehalten bleibt das Disziplinarverfahren.*

4. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR/VS 312.0) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 Zuständigkeit des Oberstaatsanwalts und des regionalen Amtes der Staatsanwaltschaft

² *Aufgehoben.*

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...